

Satzung
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom
25.10.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e. V. - Vereinigung
für Recht und Praxis der Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz**

2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Sitz des Vereins ist Erfurt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die wissenschaftliche und praktische Pflege und Fortbildung des deutschen und europäischen Insolvenz- und Sanierungsrecht. Zur Verwirklichung dieser Zwecke richtet der Verein den Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag aus.
2. Der Satzungszweck wird über den Insolvenzgerichtstag hinaus verwirklicht - insbesondere durch Foren, Seminare, Lehrgänge und Kolloquien sowie sonstige Veranstaltungen
 - a) zur Vorbereitung und Vertiefung der Beratungen der Deutschen Insolvenzgerichtstages,
 - b) zur Koordinierung von Lehre und Forschung auf allen Gebieten der Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz,

- c) zur Aus- und Fortbildung von Personen, zu deren Berufsbild die Beschäftigung mit Fragen des Insolvenz- und Sanierungsrechts gehört,
 - d) zur Förderung des Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen im Umgang mit unternehmerischen Krisen und
 - e) Entwicklung von Kriterien und objektiven Handhabungsregelungen für die Früherkennung von unternehmerischen Krisen, die Beschleunigung gerichtlicher Verfahren und die Auswahl von Insolvenzverwaltern unter Beachtung objektiver Kriterien sowie
 - f) Zusammenarbeit mit Arbeitskreisen, Vereinen und Verbänden, die gleichartige Bestrebungen verfolgen auf deutscher und internationaler Ebene.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er arbeitet überparteilich und ist nicht konfessionell gebunden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind alle Überschüsse oder etwaigen Gewinne restlos diesen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 6. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins getätigten Auslagen. Zu diesem Zweck können die Mitglieder des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Voll- und Fördermitgliedern. Nur Vollmitglieder haben ein Stimmrecht. Mitglieder können alle volljährigen, an der Insolvenzwissenschaft und der Insolvenzpraxis interessierte natürliche Personen sein (ordentliche Mitglieder). Sie leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Juristische Personen sowie Behörden und Verbände können Fördermitglieder werden.

3. Persönlichkeiten, die sich um das Insolvenz- und Sanierungsrecht oder die Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes bedarf keiner Begründung. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Bewerber, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Bei der Aufnahme von Mitgliedern verpflichtet sich der Vorstand, die Unabhängigkeit und den gruppenübergreifenden Charakter des Vereins zu wahren.

§ 5 Beiträge, Gebühren

Die Höhe der Beiträge für Mitglieder sowie etwaiger sonstiger Entgelte und Kosten (Aufnahmegebühren usw.) einschließlich der Zahlungsmodalitäten, werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Fördermitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie fördern den Verein durch finanzielle oder geldwerte Zuwendungen im Wert von kalenderjährlich mindestens 1.000,00 €.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss, den Tod oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, bei Fördermitgliedern durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei deren Auflösung.
 - a) Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
 - b) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei groben Verstößen eines Mitgliedes gegen die Zwecke des Vereins oder wenn er im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.
 - c) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seine fälligen Beiträge oder

fällige Teilnehmergebühren nicht entrichtet hat. Die Streichung wird wirksam mit dem Ende des Geschäftsjahres.

2. Gegen den Ausschluss und gegen die Streichung aus der Mitgliederliste steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist beim Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Im Falle des Ausscheidens/Ausschlusses findet eine Erstattung der gezahlten Beiträge oder geleisteten Zuwendungen nicht statt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der wissenschaftliche Beirat,
- d) die Ständige Deputation.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt und entlastet den Vorstand, genehmigt den Kassen- und Geschäftsbericht, bestimmt über die Erhebung von Aufnahmegebühren und deren Höhe, verabschiedet den Haushaltsplan, setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit fest, wählt die Rechnungsprüfer und fasst Beschlüsse zur Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter der zuletzt bekannten Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds einberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder
 - c) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

2. In der Mitgliederversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Beschlüsse über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Zulassung von Anträgen außerhalb der mitgeteilten Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge),
 - c) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
4. Anträge auf Satzungsänderung werden vom Vorstand mit dessen Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorgelegt. Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
5. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein; sie brauchen, wenn sie bei Einberufung der Mitgliederversammlung noch nicht vorgelegen haben, den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung nicht mehr mitgeteilt zu werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung sowie
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung und die Art der Abstimmungenthalten soll. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form als Videokonferenz oder ähnliches durchgeführt werden.

§ 10 Vorstand

1. Die Gesamtleitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Leiter der Ständigen Deputation
 - e) einem bis zu drei Vorstandsmitgliedern ohne Geschäftsbereich.
2. Ihm wird zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Geschäftsführer zur Seite gestellt. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Dem Geschäftsführer steht eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG, dessen Höhe der Vorstand festlegt, zu. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand kann ihm auch über den Kreis der laufenden Verwaltungsgeschäfte hinaus für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Vollmacht erteilen, den Verein zu vertreten.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung, jedoch längstens bis zur Wahl von Nachfolgern.

Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Erfolgt die Wahl des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung unmittelbar vor Beginn des Insolvenzgerichtstages, endet die Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, mit dem Ende des Insolvenzgerichtstages.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Fachbereiche des Insolvenz- und Sanierungsrechts oder juristische Personen, Behörden und Verbände repräsentieren, die dem Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben besonders verbunden sind.

7. Der Vorstand kann anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied bestellen, wenn eine Nachbesetzung vor der nächsten Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins liegt. Die Bestellung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Er ist für die Durchführung des Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstags e.V. und die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter telefonisch, telegrafisch, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden, so oft dies erforderlich ist, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Die Sitzung des Vorstandes kann als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 11a Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand und die Ständige Deputation. Er setzt sich aus bis zu zehn Mitgliedern zusammen, die Mitglieder des Vereins sein sollen.
2. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann – abweichend von § 9 Abs. 3 – mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Abberufung eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats beschließen.
3. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig

§ 11b Ständige Deputation

1. Die Ständige Deputation (Vorbereitungsausschuss) bereitet den jährlichen Deutschen Insolvenzgerichtstag inhaltlich vor. Sie berücksichtigt dabei die thematischen Vorschläge des Vorstandes und kann Ausschüsse einrichten.
2. Mitglieder der Ständigen Deputation sollen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden auf Vorschlag des Leiters der Ständigen Deputation vom Vorstand bestellt.
3. Die Ständige Deputation ist ehrenamtlich tätig

§ 12 Kongresspräsident

Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, ist zugleich der Kongresspräsident des Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e.V.. Der Vorstand kann im Einzelfall die Funktion des Kongresspräsidenten des Deutschen Insolvenzgerichtstages einschließlich des Vorsitzes im Vorbereitungsausschuss einer anderen Persönlichkeit übertragen, wenn der Präsident und der Vizepräsident dies gemeinsam beantragen.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Abs. 1 gilt für die Rechnungsprüfer entsprechend.

§ 14 Mittelverwendung

1. Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Dem Vermögen des Vereins wachsen diejenigen Beiträge, Rechte und Gegenstände zu, die ihm mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken und

Aufgaben dienen sollen. Das gesamte Vermögen des Vereins ist zweckgebunden im Sinne der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss - abweichend von § 9 Abs. 3 - von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie darf nicht vor zwei Wochen, muss jedoch spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden. Dazu ist erneut einzuladen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für den Fall der Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren.
Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Universität Erfurt, Fakultät für Staatswissenschaft, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung der Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Insolvenzrechts.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei sonstiger Aufhebung keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins und keine Entschädigung oder sonstige Zahlungen, auch nicht in Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge oder in Höhe irgendwelcher Anteile am Wert von Sacheinlagen, zurückerhalten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Erfurt.